

Benützungsordnung für das Rathaus

vom 18. Dezember 2001

Benützungordnung für das Rathaus

vom 18. Dezember 2001

Inhaltsverzeichnis

A. Zweck und Organisation

Art. 1	Zweck
Art. 2	Zuständigkeit / Aufsicht

B. Benützung

Art. 3	Benützer
Art. 4	Gesuche
Art. 5	Belegungsplan
Art. 6	Ausfall

C. Ordnungsbestimmungen

Art. 7	Oeffnungszeiten
Art. 8	Installationen
Art. 9	Saalboden
Art. 10	Einrichten / Aufräumen
Art. 11	Bewilligungen
Art. 12	Sicherheit
Art. 13	Park- und Ordnungsdienst
Art. 14	Sanitätsdienst
Art. 15	Ruhe und Ordnung / Aussenwerbung im Bereich des Saales
Art. 16	Beschädigungen

D. Miete

Art. 17	Miete / Erlass
Art. 18	Absagen

E. Schlussbestimmungen

Art. 19	Haftung
Art. 20	Versicherungen
Art. 21	Ausschluss

Anhang

A. Zweck und Organisation

- Art. 1
Zweck
- Der Rathaussaal samt Foyer, Garderobe und WC-Anlagen, im folgenden "Saal" genannt, dient für Veranstaltungen politischer, gesellschaftlicher und kultureller Art sowie zu Ausbildungszwecken.
- Art. 2
Zuständigkeit / Aufsicht
- 1 Die Ordnungsdienste, im Folgenden "Verwaltung" genannt, sind für den Unterhalt und die Organisation der Benützung des Saales zuständig.
 - 2 Die direkte Aufsicht obliegt dem Hauswart des Stadthauses, im Folgenden "Hauswart" genannt.

B. Benützung

- Art. 3
Benützer
- 1 Der Saal steht in erster Linie der Stadtverwaltung für die Gemeinderatssitzungen und andere von ihr organisierte Veranstaltungen zur Verfügung.
 - 2 Daneben kann er von Parteien, Gemeinderatsfraktionen, Vereinen, Firmen und anderen Gruppierungen für Veranstaltungen benützt werden. Sie werden im Folgenden "Veranstalter" genannt.
 - 3 In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter Ordnungsdienste. Ortsansässige Veranstalter haben den Vorrang.
- Art. 4
Gesuche
- 1 Gesuche um Benützung sind frühzeitig bei der Verwaltung einzureichen.
 - 2 Für die Reservation des Saales kann eine Kautions verlangt werden. Der Stadtrat setzt deren mögliche Höhe fest.
- Art. 5
Belegungsplan
- Die Verwaltung erstellt einen Belegungsplan. Dabei haben Einzelanlässe gegenüber regelmässigen Belegungen den Vorrang.
- Art. 6
Ausfall
- Belegungsausfälle sind der Verwaltung möglichst frühzeitig zu melden.

C. Ordnungsbestimmungen

- Art. 7
Oeffnungszeiten
- Der Saal ist für den Normalbetrieb von 07.00 - 20.00 Uhr geöffnet. Für Abendveranstaltungen sind erweiterte Oeffnungszeiten möglich.
- Art. 8
Installationen
- 1 An den bestehenden Anlagen und technischen Einrichtungen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.
 - 2 Ergänzungen dürfen nur mit Bewilligung der Verwaltung ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch wieder zu entfernen.

- 3 Für das Einrichten und Entfernen von elektrischen Anlagen, Telefon- und Datenübermittlungsanschlüssen und ähnlichen Installationen ist in Absprache mit der Verwaltung ein konzessionierter Elektroinstallateur und allenfalls der EDV-Verantwortliche der Stadt beizuziehen.
- Art. 9 Der Saalboden ist bei Benützungen, die zu Beschädigungen führen könnten, abzudecken.
Saalboden
- Art. 10 1 Das Aufstellen und Abräumen der Einrichtung ist Sache des Veranstalters und hat nach Absprache mit dem Hauswart zu erfolgen.
Einrichten / Auf-
räumen 2 Nach der Veranstaltung muss der Saal dem Hauswart besenrein, in ordentlichem Zustand übergeben werden.
- Art. 11 Das Einholen allfälliger Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.
Bewilligungen
- Art. 12 Der Ausgang ist jederzeit frei zu halten, die Beschilderung darf nicht verdeckt werden.
Sicherheit
- Art. 13 1 Die öffentlichen sowie von der Stadt hinzu gemietete Parkflächen stehen zur Verfügung. Eine allfällige Gebührenpflicht oder Blaue Zone wird nicht aufgehoben.
Park- und Ord-
nungsdienst 2 Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter nach Rücksprache mit der Stadtpolizei auf seine Kosten einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren.
- Art. 14 Die Organisation des Sanitätsdienstes ist Sache des Veranstalters.
Sanitätsdienst
- Art. 15 1 Der Veranstalter ist verpflichtet, auch in der unmittelbaren Umgebung des Saales für Ruhe und Ordnung zu sorgen.
Ruhe und Ord-
nung / Aussenwer-
bung im Bereich
des Saales 2 Diskrete Hinweise auf aktuell im Saal stattfindende Anlässe sind zulässig. Das Anbringen oder Aufstellen von Ankündigungen, grossflächigen Veranstaltungshinweisen oder Fahnen ist nicht erlaubt.
3 Die Benützung des Saales hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen.
4 Ordnung und Sauberkeit ist Pflicht des Veranstalters.
- Art. 16 1 Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen, Gebäude und Anlagen haftet der Veranstalter. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
Beschädigungen 2 Beschädigungen sind vom Veranstalter unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Anhang

zur Benützungsordnung für das Rathaus vom 18. Dezember 2001 (Art. 4 Abs. 2 und 17 Abs. 1)

Kaution (Art. 4 Abs. 2)

Eine möglich Kaution entspricht der Höhe der Miete.

Mietansätze (17 Abs. 1)

einheimische Benützer	auswärtige Benützer
07.00 - 20.00 Uhr Fr. 20.--/Std. ab 20.00 Uhr Fr. 30.--/Std.	07.00 - 20.00 Uhr Fr. 70.--/Std. ab 20.00 Uhr Fr. 100.--/Std.

In diesen Ansätzen sind Stromkonsum im normalen Rahmen, Klimatisierung und Reinigung des Saales inbegriffen. Die Abfallentsorgung wird gemäss effektiven Kosten separat in Rechnung gestellt.

Für einheimische Parteien, Gemeinderatsfraktionen und Quartiervereine ist die Benützung des Saales kostenlos.

Vom Stadtrat am 18. Dezember 2001 genehmigt und auf den 01. Januar 2002 in Kraft gesetzt.